

SATZUNG

DES

TSV ROT-WEIß ARNSFELD E.V.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. ALLGEMEINES	
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2 Vereinszweck und Aufgaben	3
§ 3 Gliederung	3
II. MITGLIEDSCHAFT	
§ 4 Mitgliedschaft und Beiträge	3
§ 5 Rechte der Mitglieder	4
§ 6 Pflichten der Mitglieder	4
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 8 Ehrenmitglieder	5
III. VEREINSORGANE	
§ 9 Vereinsorgane	5
§ 10 Mitgliederversammlungen	5
§ 11 Antragsfristen	6
§ 12 Beschlussfassung	7
§ 13 Vorstand	7
§ 14 Vorstandssitzungen	7
§ 15 Abteilungen	8
§ 16 Kassenprüfer	8
IV. WAHLEN	
§ 17 Wahl des Vorstandes	8
§ 18 Ergänzungswahlen	9
§ 19 Erlöschen	9
§ 20 Neuwahlen und Wahlausschuss	9
V. SONSTIGES	
§ 21 Vereinsauflösung	9
§ 22 Inkrafttreten	9

I. ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen *Turn- und Sportverein Rot-Weiß Arnsfeld e.V.*
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Mildenaу, Ortsteil Arnsfeld. Er ist beim Amtsgerichts Chemnitz im Vereinsregister unter der Nummer VR 4110 eingetragen.
- (3) Er ist Mitglied im Kreissportbund Erzgebirge e.V. und im Landessportbund Sachsen e.V.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Vereinsfarben sind rot und weiß.

§ 2 Vereinszweck und Aufgaben

- (1) Er pflegt und fördert den Sport, sowohl im Breitensport als auch im Leistungsbereich des Sports, für alle interessierten Bürger. Er ist darum bemüht seinen Mitgliedern vielfältige sportliche Angebote in mehreren Sportarten anzubieten. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er erwirbt sich entsprechend dieser Gemeinnützigkeit das Recht der kostenlosen Nutzung der vorhandenen vereinseigenen Sportstätten, übernimmt deren Pflege und wirkt beim weiteren Auf- und Ausbau von Sportstätten mit.
- (2) Er übernimmt die Aufgabe, die Geselligkeit und Kameradschaft im Rahmen seines Vereinslebens zu fördern.
- (3) Der Verein ist überparteilich und konfessionell neutral.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Gliederung

Der Verein gliedert sich in Abteilungen, denen grundsätzlich keine Kassenhoheit zusteht. Dem Vorstand steht das Recht zu, in Sonderfällen Ausnahmen zu gewähren.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Mitgliedschaft und Beiträge

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Verein gerichteter schriftlicher Antrag erforderlich. Bei minderjährigen Bewerbern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Für die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, am Vereinsleben und an Veranstaltungen des Vereins beziehungsweise der Abteilungen, denen es angehört, teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die vereinseigenen oder Sportanlagen in anderer Rechtsträgerschaft, Sportgeräte und Baulichkeiten im Rahmen von geregelten Trainingszeiten kostenlos zu nutzen. Dabei sind gesonderte Bestimmungen einzuhalten.
- (3) Jedes Mitglied ab dem vollendetem 16. Lebensjahr ist bei der Mitgliederversammlung sowie bei Versammlungen der Abteilungen, denen es angehört, mit einer Stimme stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung, die Regeln der Fachverbände sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Vereins und der durch diese eingesetzten Personen im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder haben den Zweck und das Interesse des Vereins nach besten Kräften zu fördern. Ihr Verhalten soll so sein, dass das Ansehen des Vereins gewahrt bleibt.
- (3) Die Mitglieder haben sich im Verein und seinen Einrichtungen weder konfessionell noch politisch zu betätigen.
- (4) Die Mitglieder haben die Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln und Schäden zu verhüten. Die Mitglieder sollen in angemessenem Umfang bei der Pflege und Wartung der Anlagen und Einrichtungen behilflich sein und bei Veranstaltungen des Vereins mitwirken.
- (5) Jedes Mitglied hat den festgesetzten Jahresbeitrag fristgerecht zu entrichten und Änderungen der personenbezogenen Daten dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein. Mit Beendigung der Mitgliedschaft sind dem Verein gehörende Gegenstände und der Mitgliedsausweis zurückzugeben.

- (2) Eine Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds, oder bei Minderjährigen des gesetzlichen Vertreters, an den Vereinsvorstand. Der Austritt ist jederzeit zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss aus dem Verein kann insbesondere erfolgen
 - a) bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung,
 - b) bei grob unsportlichem Verhalten,
 - c) bei anderem vereinschädigendem Verhalten.

Der Ausschlussantrag ist schriftlich an den Vorstand einzureichen. Er wird mit 2/3-Mehrheit durch den Vorstand entschieden. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem betroffenen Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die dann ebenfalls mit 2/3-Stimmenmehrheit entscheidet. Zur Entscheidungsfindung sowohl durch den Vorstand, als auch durch die Mitgliederversammlung, ist der Betreffende einzuladen und anzuhören.

§ 8 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Verein oder dessen Förderung verdient gemacht haben, können auf Vorschlag eines Vorstandsmitgliedes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

III. VEREINSORGANE

§ 9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) die Abteilungsleiter.

§ 10 Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlungen sind einzuberufen
 - a) als Jahresmitgliederversammlungen oder

- b) als außerordentliche Mitgliederversammlung, wenn der Vorstand des Vereins dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- (2) Die Mitgliederversammlungen sind durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden des Vorstandes einzuberufen.
- (3) Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens drei Wochen vor dem geplanten Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unter anderem zuständig für:
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Abteilungen
 - Entgegennahme der Berichte des Schatzmeisters und der Kassenprüfer
 - Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden, des Vereinsjugendleiters, des Schatzmeisters, des Wirtschaftsleiters und des Schriftführers
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Berufungen gegen einen Vereinsausschluss sowie der Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 - Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte im Wert von mehr als 5.000,- €
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Beschlussfassung über Änderung der Vereinssatzung, des Vereinsnamens, der Gründung und Auflösung von Abteilungen sowie der Auflösung des Vereins
- (6) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer(Protokollant) zu unterzeichnen.

§ 11 Antragsfristen

- (1) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlungen sind mindestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich an den 1. Vorsitzenden einzureichen.
- (2) Sofern die Tagesordnung der Mitgliederversammlung die Behandlung von Anträgen vorsieht können unter Beachtung des § 10 auch noch Anträge in der Versammlung eingebracht werden, wenn dazu die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit ihre Zustimmung gibt.
- (3) Anträge auf Satzungsänderung sind nur zulässig, wenn die beantragte Änderung in der Tagesordnung aufgenommen und vorher veröffentlicht wurde. Zur Annahme der Änderung ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Aufnahme von Krediten, Verkauf von Vereinseigentum und Abberufung gewählter Vorstandsmitglieder kann nur durch die Mitgliederversammlung in 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Entsprechende Anträge

müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

§ 12 Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Veränderungen der Satzung, der Ausschluss von Mitgliedern sowie Entscheidungen über die Aufnahme von Krediten erfordern eine 2/3-Mehrheit. Beschlüsse über Änderungen des Vereinsnamens, der Auflösung des Vereins oder der Gründung oder Auflösung einzelner Abteilungen erfordern eine 3/4-Mehrheit.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. und 2. Vorsitzendem,
 - b) dem Vereinsjugendleiter,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Wirtschaftsleiter (wenn Wirtschaftseinrichtungen vorhanden sind),
 - e) dem Schriftführer und
 - f) den Abteilungsleitern.
- (2) Der 1. und 2. Vorsitzende haben Alleinvertretungsbefugnis im Sinne der Gesetzgebung. Sie sind alleinige Rechtsvertreter des Vereins.
- (3) Die Vertretungsbefugnis ist in der Weise beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften von mehr als 1000,-- €, die Zustimmung des Vorstandes einzuholen ist. Bei Rechtsgeschäften über 5000,-- € ist zusätzlich die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (4) Der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Vereinsjugendleiter haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen mit Stimmrecht teilzunehmen.

§ 14 Vorstandssitzungen

- (1) Ordentliche Sitzungen des Vorstandes sind in der Regel alle acht Wochen durchzuführen. Abweichungen dieser Regel bedürfen der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.
- (2) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 15 Abteilungen

- (1) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes die Gründung oder Auflösung von Abteilungen beschließen.
- (2) Die Abteilung wird von einem Abteilungsleiter geleitet. Die Abteilungsleiter können einen Stellvertreter benennen.
- (3) Abteilungsversammlungen sind nach Notwendigkeit, aber mindestens einmal jährlich, durchzuführen. Der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Vereinsjugendleiter sind zu den Abteilungsversammlungen mit einzuladen.
- (4) Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebs selbstständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und ergänzenden Ordnungen. Abteilungen sind zudem an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder die Mitgliederversammlung gefasst bzw. erlassen hat.

§ 16 Kassenprüfer

- (1) In jeder Jahresmitgliederversammlung mit Wahlhandlung werden zwei Kassenprüfer gewählt. Darüber hinaus dürfen Sie keine Wahlfunktionen im Verein ausüben.
- (2) Durch sie werden Kassenführung, Ein- und Ausgabebelege und der Jahresabschluss geprüft. Die Kassenprüfer legen der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht vor.
- (3) Die Kassenprüfer können wiedergewählt werden.

IV. WAHLEN

§ 17 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Zur Wahl des Vorstandes bzw. seiner Mitglieder ist die einfache Stimmenmehrheit, d. h. über 50% der Wahlberechtigten erforderlich.
- (2) Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden, des Vereinsjugendleiters, des Schatzmeisters, des Wirtschaftsleiters und des Schriftführers erfolgt in Form einer Personenwahl durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Bei Abwesenheit eines Kandidaten ist sein schriftliches Einverständnis einzuholen.
- (4) Verläuft die Wahl des Vorstandes oder eines Mitgliedes des Vorstandes ergebnislos, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen einzuberufen und die Wahl zu wiederholen. Der bisherige Vorstand bzw. das betreffende Vorstandsmitglied bleibt bis zur erfolgten Neuwahl im Amt.
- (5) Die Abteilungsleiter werden von den jeweiligen Mitgliedern der Abteilung in der Abteilungsversammlung gewählt. Die Absätze 1, 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 18 Ergänzungswahlen

- (1) Der Vorstand des Vereins ist ermächtigt, sich beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während des Geschäftsjahres zu ergänzen.
- (2) Ausgenommen davon ist der 1. und 2. Vorsitzende. Über eine Neubesetzung dieser Funktionen kann nur die Mitgliederversammlung entscheiden. Sie ist beim Ausscheiden eines dieser beiden Vorsitzenden innerhalb von vier Wochen einzuberufen.

§ 19 Erlöschen

Ein Ausscheiden aus dem Vorstand im Sinne des § 18 kann durch Tod, durch Austritt oder Ausschluss oder durch Niederlegung oder Widerruf eines Amtes erfolgen. Ein Widerruf (Abberufung) kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 20 Neuwahl und Wahlausschuss

- (1) Die aller 4 Jahre durchzuführenden Neuwahlen sind durch einen Wahlausschuss zu leiten. Er besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern, welche vor Durchführung der Wahlen von den Anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern gewählt werden müssen.
- (2) Die Wahlen werden geheim, mit Stimmzettelabgabe durchgeführt. Bei Einzelkandidaten kann auf Antrag der Mitglieder offen abgestimmt werden.

V. SONSTIGES

§ 21 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Mildenau zwecks gemeinnütziger Verwendung zur Förderung des Sports. Vorrang haben dabei einzelne Abteilungen des ehemaligen Vereins, falls sich diese als selbstständige gemeinnützige Vereine gründen wollen.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Mildenau, den 18.09.2021